

787
Europäisches
Patentamt

Beschwerdekammern

European Patent
Office

Boards of Appeal

Office européen
des brevets

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 58 / 82

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.1
vom 18. August 1983

Beschwerdeführer: F. Hoffmann - La Roche & Co.
Aktiengesellschaft
CH-4002 Basel

Vertreter: Dr. Franz Lederer
Lucile-Grahn-Str. 22
8000 München 80

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 023 des Europäischen Patentamts vom 11. November 1981, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 79 105 315.0 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: D. Cadman

Mitglied: G. Szabo

Mitglied: O. Bossung

1

SACHVERHALT UND ANTRÄGE

I. Die am 21. Dezember 1979 eingegangene und am 6. August 1980 veröffentlichte europäische Patentanmeldung 79 105 315.0 mit der Veröffentlichungsnummer 0 013 748, für welche die Priorität der deutschen Voranmeldung vom 30. Januar 1979 in Anspruch genommen wird, wurde durch die Entscheidung der Prüfungsabteilung 023 des Europäischen Patentamts vom 11. November 1981 auf der Grundlage der ursprünglich eingereichten 7 Patentansprüche zurückgewiesen. Anspruch 1 hatte folgenden Wortlaut:

1. Abklatschkulturaufnahmeeinheit mit einer Schale die einen entlang deren Rand umlaufenden Steg aufweist, wobei der innerhalb des Steges der Schale gebildete Raum zur Füllung mit Agar-Nährboden bestimmt ist bzw. damit gefüllt ist, dadurch gekennzeichnet, daß über den oberen Rand (12) nach oben hervorstehend eine weitere Umrandung (10, 17, 18) vorgesehen ist, daß der gesamte, durch den Steg (9) und die weitere Umrandung (10; 17; 18) gebildete Raum zur Füllung mit Agar-Nährboden (3) bestimmt ist bzw. damit angefüllt ist, und daß die weitere Umrandung (10; 17; 18) abnehmbar oder beim An-drücken zusammendrückbar ist.

II. Die Zurückweisung wird damit begründet, daß Schalen mit Agar-Nährböden und einem umlaufenden Steg bekannt seien. Da ein Teil des Nährbodens gemäß der Abbildung in US-A-3 203 870 den Steg in der Höhe überragt, könnte dieses Merkmal nur mit Hilfe einer zusätzlichen Umrandung erzeugt werden. Ein patentbegründender Unterschied sei daher zwischen dem Gegenstand des Anspruchs 1 und dem Stand der Technik nicht erkennbar.

III. Gegen die Entscheidung vom 11. November 1981 richtet sich die am 12. Januar 1981 unter Zahlung der Gebühr erhobene Be-

.../...

schwerde, die am 24. Februar 1982 im wesentlichen wie folgt begründet wurde: Die in der Entgegenhaltung sichtbare Figur 2 zeigt nur, daß das Medium den Steg unwesentlich überragt. Die andere Entgegenhaltung erwähnt, daß man normalerweise durch sorgfältiges manuelles Ausgießen eine solche Agarschale herstellen kann. Dies würde jedoch für maschinelles Ausgießen völlig ungeeignet sein. Die Bereitstellung einer zusätzlichen Umrandung wurde im Stand der Technik für diesen Zweck nicht erwähnt.

IV. Nachdem die Kammer mit Bescheid vom 28. Oktober 1982 Beanstandungen vorbrachte, die der Erteilung eines Patentes im Wege standen, hat die Beschwerdeführerin eine Neufassung der Anmeldung mit entsprechenden Änderungen der Ansprüche und der Unterlagen vorgelegt. Die Ansprüche 1 bis 3 haben nunmehr den folgenden Wortlaut:

"1. Abklatschkulturaufnahmeeinheit mit einer Schale die einen entlang ihres Randes umlaufenden Steg aufweist, wobei der innerhalb des Steges der Schale gebildete Raum zur Füllung mit Agar-Nährboden bestimmt ist bzw. damit gefüllt ist, dadurch gekennzeichnet, daß über den oberen Rand (12) nach oben hervorstehend eine weitere Umrandung (11) vorgesehen ist, daß der gesamte, durch den Steg (9) und die weitere Umrandung (11) gebildete Raum zur Füllung mit Agar-Nährboden (3) bestimmt ist bzw. damit angefüllt ist, und daß die weitere Umrandung (11) abnehmbar ist.

2. Abklatschkulturaufnahmeeinheit nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die weitere Umrandung als entfernbare Streifen (11) ausgebildet ist.

3. Abklatschkulturaufnahmeeinheit nach Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, daß der entfernbare Streifen (11) als Abreißstreifen mit einer Lasche (13) versehen, ausgebildet ist."

.../...

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 und Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Gegen die derzeitige Fassung der Ansprüche bestehen keine formalen Einwände, da sie durch die ursprünglichen Ansprüche 1, 6 und 7 und die Beschreibung hinreichend gestützt wird.
3. Aufgabe der Erfindung ist es, eine Abklatschkulturaufnahmeeinheit zu schaffen, die auch das Andrücken der Oberfläche des Agar-Nährbodens an Gegenstände erlaubt, die gerade bzw. eben sind, und welche für maschinelles Angießen völlig geeignet ist. Die Lösung der angegebenen Aufgabe wird durch den Einsatz einer "weiteren Umrandung" ermöglicht, die entweder "abnehmbar oder beim Andrücken zusammendrückbar ist". Entgegen dem Stand der Technik in US-3 203 870 der nur Agarnährboden erzielt, der den Steg nur gering überragt, kann man gemäß der Erfindung einen wesentlich höheren überragenden Teil erreichen, der keine Probleme mit dem Einbuchten der Oberfläche nach dem Erstarren des Agars (Konkavität) beim Andrücken verursacht.
4. Diese Aufgabenlösung (d.h. Ansprüche 1 bis 3) benützt ring- oder streifenartige Umrandungen, die wesentlich steif sind; diese können von der überragenden Schicht des Nährbodens durch Abschieben oder Abziehen vor Benutzung vollständig entfernt werden. Zusätzliche Umrandungen dieser Art erlauben eine Ausdehnung des innerhalb der Schale gebildeten Raums, der manuell oder maschinell völlig oder teilweise gefüllt werden kann. Die Entfernung der Umrandungen ermöglicht die Bloßstellung des oberen Teils des Nährbodens.
5. Ein solcher zusätzlicher Bestandteil ist in diesem Zusammenhang im Stand der Technik nicht bekannt. Der abnehmbare plastische Ring in US- 3 751 341 (Spalte 4, Zeilen 34-39) dient einem anderen Zweck, nämlich der zusätzlichen Stützung des elastischen Rands, und ist vom Nährboden vollständig getrennt. Weder er-

.../...

gänzt er den Raum, noch entblößt er den Nährboden. Es ist auch nicht anzunehmen, daß die Schale gemäß US- 3 203 870 den Gebrauch irgendwelcher Zusatzgeräte notwendigerweise voraussetzt, wenn eine dünne überragende Schicht des Agarmaterials manuell erzielt werden soll. Es dürfte nicht vorhersehbar gewesen sein, daß bei entsprechender Füllhöhe der jetzt weiter wesentlich mehr entblößte Nährboden beim Andrücken keine Quetschung erleidet. Nach dem der Kammer vorliegenden druckschriftlichen Stand der Technik war eine solche Darstellung des Agar-Nährbodens unbekannt und es gab daher keine Anregung für den Fachmann, eine solche mit einer weiteren Umrandung zu schaffen. Die beanspruchte Erfindung beruht daher auf einer erfinderischen Tätigkeit.

ENTSCHEIDUNGSFORMEL

Es wird daher wie folgt entschieden:

1. Die Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts vom 11. November 1981 wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die Vorinstanz zurückverwiesen mit der Auflage, ein europäisches Patent aufgrund der folgenden Unterlagen zu erteilen:

(1) Beschreibung:

Seite 1 der veröffentlichten Patentanmeldung;
Seiten 2 - 5, eingegangen am 23. April 1983, mit Schreiben vom 15. April 1983.

(2) Patentansprüche:

Nr. 1 bis 3, eingegangen am 23. April 1983, mit Schreiben vom 15. April 1983.

.../...

(3) Zeichnungen:

Blatt 2/1 und 2/2, eingegangen am 23. April 1983, mit Schreiben vom 15. April 1983.

Der Geschäftsstellenbeamte:

gez.: J. Bergeron

Der Vorsitzende:

gez.: D. Cadman

